

## R e z e n s i o n e n

**Hinrich Rüping/Günter Jerouschek**, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Band 73, Verlag C.H. Beck, 5. völlig überarb. Aufl., München 2007, XIV, 161 S., € 17,90.-

Als der damals noch in Augsburg lehrende hannoversche Strafrechtslehrer *Hinrich Rüping* seinen „Grundriss der Strafrechtsgeschichte“ im Jahre 1981 erstmals vorlegte, stand es um diese Disziplin in Deutschland nicht zum Besten. Hatte sie sich bis zur ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowohl bei einer Reihe von z.T. recht prominenten Strafrechtlern (z.B. *Robert von Hippel*, *Gustav Radbruch*, *Eberhard Schmidt*, *Friedrich Schaffstein*) als auch bei manchen Vertretern der deutschen Rechtsgeschichte wie etwa *Rudolf His* noch großer Beliebtheit erfreut, war sie nach dem Zweiten Weltkrieg immer mehr ins Hintertreffen geraten.<sup>1</sup> Zwar schrieb *Eberhard Schmidt* 1947 noch seine „Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“, die 1951 in zweiter Auflage und dann noch einmal 1965 in einer stark erweiterten und überarbeiteten Neuaufgabe erschien, nach seinem Tode im Jahre 1977 repräsentierte aber der zu dieser Zeit bereits emeritierte *Friedrich Schaffstein* die Zunft der deutschen Strafrechtshistoriker zeitweise nahezu alleine.<sup>2</sup> Erst allmählich begannen dann einzelne deutsche Rechtshistoriker (z.B. *Gerd Kleinheyer*, *Heinz Holzhauser*, *Hans Schlosser* und vor allem *Wolfgang Sellert* sowie in der DDR *Rolf Lieberwirth*) sowie einige wenige Strafrechtslehrer, sich der Strafrechtsgeschichte in Forschung und Lehre wieder anzunehmen.<sup>3</sup> Zu letzteren zählte neben *Wolfgang Schild* und *Friedrich-Christian Schroeder* namentlich auch *Hinrich Rüping*.

Mit seinem „Grundriss“ wollte er laut Vorwort zur ersten Auflage zunächst ausdrücklich nicht in Konkurrenz zum *Schmidtschen* Lehrbuch treten, auf dessen Neubearbeitung bzw. Fortsetzung Anfang der 80er Jahre noch zu hoffen war. Da diese leider ausblieb und mittlerweile auch wohl nicht mehr zu erwarten ist, haben die neueren Auflagen des *Rüplingschen* Grundrisses sich zu Recht von dieser bescheidenen Zielsetzung immer mehr entfernt und sind dementsprechend immer umfangreicher geworden. Umfasste das Buch 1981 lediglich 127 Druckseiten, weist die hier anzuzeigende fünfte Auflage aus dem Jahre 2007 demgegenüber immerhin einen Umfang von 161 Seiten auf. Dieser veränderten Konzeption dürfte es auch geschuldet sein, dass *Rüping*, der vor allem als „Aufklärungsspezialist“ und als wohl bester Kenner der deutschen Strafrechtsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts gel-

ten kann, ab der Voraufgabe des Buches für die ältere Zeit als Bearbeiter seinen in Jena lehrenden Schüler *Günter Jerouschek* hinzugezogen hat. Dessen Wahl als *Koautor* auch für die aktuelle Neubearbeitung kann man nur als gelungen bezeichnen, denn *Jerouschek* hat seine Forschungsschwerpunkte vor allem im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, so dass sich beide *Verf.* in nahezu idealer Weise ergänzen.

Primäres Ziel des Buches ist es nunmehr laut Vorwort zur aktuellen Auflage, „Interessierten einen ersten Überblick über den Quellen- und Forschungsstand zu den einzelnen Epochen zu vermitteln, um sich an Hand der angegebenen Fundstellen weiter einarbeiten zu können“. Aus diesem Grunde haben die – jedem Abschnitt und Unterabschnitt jeweils vorangestellten – Quellen- und Literaturhinweise mittlerweile einen Umfang, der weit über das hinausgeht, was man normalerweise in einem Kurzlehrbuch erwartet. Sie stehen damit in einem Gegensatz zu der recht knappen textlichen Darstellung, die bei manchen Unterkapiteln nur aus wenigen Sätzen besteht. Insofern kann das Buch auf zweierlei Weise benutzt werden, nämlich entweder von Anfängern als erste Orientierung etwa begleitend zu einer entsprechenden Lehrveranstaltung oder von Fortgeschrittenen als Ausgangspunkt für die eingehendere, punktuelle Beschäftigung mit einzelnen Fragestellungen. In diesem Zusammenhang vermag es selbst Kennern der jeweiligen Materie noch wertvolle Anregungen zu liefern.

Entsprechend dem allgemein gefassten Titel erlegt sich der „Grundriss“ erfreulicherweise keine zeitlichen Beschränkungen auf, sondern behandelt in sechs Teilen die deutsche Strafrechtsgeschichte umfassend von der germanisch-fränkischen Zeit bis zur Wiedervereinigung unter Einbeziehung der DDR, der ein eigener Abschnitt (Teil 6 § 2) gewidmet ist. Die Einbettung in die gesamteuropäische Entwicklung erfolgt dem Grundrisscharakter des Werkes entsprechend lediglich, soweit dies zum Verständnis der Materie notwendig ist, nämlich in den mittelalterlichen Kapiteln, in Teil 3 („Gemeines Recht und Rezeption“) sowie in Teil 4 § 1 („Naturrecht und Aufklärung“). Gewünscht hätte man sich allerdings noch einen wenigstens knappen Abschnitt über das römische Strafrecht, der bedauerlicherweise fehlt.

Verzichtet wird auch auf eine allgemeine Einleitung sowie auf eine explizite Definition des Begriffes „Strafrechtsgeschichte“. Letztere wird offenbar für entbehrlich gehalten, weil das Buch bei der Darstellung der gängigen Tradition folgt, indem es abschnittsweise sowohl die Entwicklung des materiellen Strafrechts (unter Einbeziehung der Sanktionen) als auch des Strafverfahrensrechts behandelt. Durchgängig präsentieren und verarbeiten die *Autoren* den jeweils neuesten Forschungsstand wie z.B. die Ergebnisse des DFG-Forschungsprojektes „Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts“, an dem *Günter Jerouschek* beteiligt war. *Hinrich Rüping* kann außerdem auf den von ihm bearbeiteten zweiten Band des „Studien- und Quellenbuchs zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege“ zurückgreifen und verweisen,<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Vgl. *Sellert*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 1: von den Anfängen bis zur Aufklärung, 1989, S. 43 ff; *Krause*, Rg 6 (2005), 181 m.w.N.

<sup>2</sup> *Sellert*, ebd. und *Krause*, Rg 6 (2005), 181.

<sup>3</sup> Ebd. *Wolfgang Sellert* war wohl der erste, der bereits seit Anfang der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts zunächst in Frankfurt am Main und ab 1977 in Göttingen wieder spezielle Lehrveranstaltungen zur Strafrechtsgeschichte abhielt, die mittlerweile erfreulicherweise an mehreren deutschen Juristenfakultäten üblich geworden sind.

<sup>4</sup> *Rüping*, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. 2: von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, 1994.

der eine Fülle von wichtigen Quellen enthält und leicht zugänglich macht.

Auf eine detaillierte Resümierung der einzelnen Kapitel soll hier verzichtet werden, da sie im Wesentlichen nur aufzählenden Charakter hätte. Angemerkt und positiv hervorgehoben sei allerdings die Tatsache, dass weder die ältere noch die neuere Strafrechtsgeschichte dominieren, sondern beide gleichermaßen Berücksichtigung finden und in einem sehr ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Insofern handelt es sich trotz zweier *Autoren* um ein gelungenes Gesamtwerk, für das, wie oben schon angedeutet, die Verbindung einer knappen, aber trotzdem gehaltvollen Darstellung mit umfangreichen Quellen- und Literaturhinweisen charakteristisch ist. Für den Anfänger stellt das Buch deshalb trotz seines Grundrisscharakters eine sehr anspruchsvolle Lektüre dar, die sich aber lohnt. Demgegenüber vermag es dem Fortgeschrittenen und selbst dem Spezialisten eine Fülle von Anregungen zu geben, denen nachzugehen ebenfalls lohnenswert ist. Aus diesem Grunde kann es jedem an der deutschen Strafrechtsgeschichte Interessierten nicht nur deshalb empfohlen werden, weil es die derzeit einzige lehrbuchartige Darstellung der Thematik ist. Vielmehr müsste sich sogar eine etwaige Neubearbeitung des *Schmidtschen* Lehrbuches am *Rüping/Jerouschek* messen lassen und selbst im europäischen Ausland, das im Schlusskapitel (Teil 6 § 3) behandelt wird und für das außerdem eine Bibliografie einschlägiger Lehrbücher präsentiert wird (S. XIII-XIV), gibt es nur wenige Darstellungen in vergleichbarer Qualität.

Gerade weil der „Grundriss der Strafrechtsgeschichte“ das derzeit einzige aktuelle Lehrbuch der deutschen Strafrechtsgeschichte ist und wohl auch auf absehbare Zeit bleiben wird, wäre den beiden *Verf.* allerdings zu wünschen, dass der Verlag ihnen künftig etwas mehr Raum für ihre Darstellung geben möge. Die „JuS-Schriftenreihe“, innerhalb derer das Werk erscheint, ließe dies durchaus zu, enthält sie doch auch Bände größeren Umfangs, die gleichwohl einführenden Charakter haben und haben sollen. Der Verständlichkeit des Buches käme jedenfalls ein etwas weniger knapper Text zu Gute und die Leser künftiger Auflagen wären deshalb sicherlich dankbar, wenn *Hinrich Rüping* und *Günter Jerouschek* ihre Darlegungen künftig ausführlicher gestalten dürften. In jedem Falle ist aber zu wünschen, dass beide in Zukunft überhaupt die Kraft und die Zeit finden werden, ihren „Grundriss der Strafrechtsgeschichte“ fortzusetzen und zu aktualisieren und dazu auch weiterhin vom Verlag die Möglichkeit erhalten.

*Dr. Thomas Krause, Kiel*